

Luzern, 31. März 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 600**

Nummer: A 600
Protokoll-Nr.: 408
Eröffnet: 01.12.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Amrein Ruedi und Mit. über den Stand der Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Luzern und Aargau

Zu Frage 1: Wird diese Rahmenvereinbarung noch gelebt?

Die Rahmenvereinbarung zwischen den Kantonen Luzern und Aargau trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie hatte zum Ziel, die Zusammenarbeit der beiden Kantone zu vertiefen und die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gegenüber dem Bund sowie gegenüber anderen Kantonen zu stärken. Auf dieser Grundlage fanden halbjährliche Treffen der Regierungsdelegationen zum thematischen Austausch statt.

Im Jahr 2012 wurde die Zusammenarbeit weiterentwickelt und in eine flexiblere Form überführt, welche auf Grossprojekte verzichtete und einen jährlichen Austausch vorsah. In der Folge zeigte sich, dass die bestehende Rahmenvereinbarung den praktizierten Formen der Zusammenarbeit nicht mehr vollständig entsprach. Aus diesem Grund wurde die Vereinbarung per Ende Juni 2022 formell aufgehoben.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den interkantonalen Austausch in einem neuen Rahmen fortzuführen. Seit 2022 finden alle zwei Jahre Treffen statt, die alternierend in den beiden Kantonen durchgeführt werden und den Fokus auf die Kontaktpflege sowie den informellen Austausch legen. Der Austausch zwischen den Kantonen Luzern und Aargau besteht somit weiterhin, jedoch nicht mehr auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung von 2007.

Zu Frage 2: Zu welchen Ergebnissen führte diese Vereinbarung in den letzten fast 20 Jahren?

Unter der Rahmenvereinbarung von 2007 wurde eine intensive Kooperation mit mehreren Projekten gelebt. Einige Beispiele werden im Folgenden aufgeführt:

- Rangerdienst Hallwilersee
- öV-Planung Suhrental und Oberes Wynental: Gemeinsames Buskonzept für grenzüberschreitende Buslinien
- Software zur Überprüfung von Spitalrechnungen
- Strassenverkehrsämter: Zusammenarbeit in der Informatik
- Kantonspolizeien: Einsatzleitzentralen als gegenseitige Rückfall- und Überlaufsysteme

Zu Frage 3: Braucht diese Vereinbarung eine Erneuerung oder wurde sie zwischenzeitlich überarbeitet?

Wie in der Beantwortung von Frage 1 dargelegt, wurde die Vereinbarung im Jahr 2022 formell aufgehoben und durch zweijährlich stattfindende Treffen ersetzt, die alternierend in den beiden Kantonen durchgeführt werden. Diese dienen der Kontaktpflege zwischen den Gesamregierungen sowie dem informellen Austausch.

Zu Frage 4: Gibt es neue Themen, welche in diese Vereinbarung aufgenommen werden müssten, wie zum Beispiel IT oder Asylsituation?

Bei der heutigen Form der Zusammenarbeit stehen die Beziehungspflege und der gegenseitige Austausch im Vordergrund. Die Treffen der Gesamregierungen finden entsprechend ohne formellen Rahmen und ohne Traktandenliste statt. Der Austausch zu spezifischen Fachthemen erfolgt primär zwischen den fachzuständigen Departementen resp. ihren Vorstehenden, da sich dieses Vorgehen als zielführend erwiesen hat. Entsprechende Fragestellungen werden in den dafür vorgesehenen fachlichen und politischen Gefässen behandelt.

Zu Frage 5: Müssten andere Themen verstärkt werden, wie zum Beispiel grenzüberschreitende Raumplanung, Verkehr oder grenzüberschreitender Austausch bei Regulierungen?

Das bestehende Format ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht auf den Aufbau grenzüberschreitender Projekte ausgerichtet. Entsprechende Vorhaben – etwa in den Bereichen Raumplanung, Verkehr oder Regulierungen – werden in den dafür vorgesehenen themenspezifischen oder regionalen Fachdirektorenkonferenzen initiiert und bearbeitet. Nebst den Fachdirektorenkonferenzen steht mit der Zentralschweizer Regierungskonferenz eine regionale Plattform zur Verfügung, an der der Kanton Aargau seit 2006 als assoziiertes Mitglied beteiligt ist und in der übergeordnete Fragestellungen mit mehreren Kantonen koordiniert behandelt werden können. In einzelnen Departementen finden zudem auch regelmässige Austausche auf Stufe Departementvorstehende und -Departementssekretärinnen/-sekretäre statt um Synergien, Zusammenarbeitspotential oder politische gemeinsame Themen auszutauschen.

Zu Frage 6: Wie weit greift der Grundsatz im Bundesfinanzausgleich, wonach Kantone zur Unterstützung überregionaler Kulturinstitute verpflichtet werden können?

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) liess diese Frage klären. Die rechtliche Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bilden Art. 48 und 48a der Bundesverfassung (BV, SR Nr. [101](#)) sowie Art. 10ff des Finanzausgleichsgesetzes (FiLaG, SR [613.2](#)). Das Institut für Föderalismus der Universität Freiburg hielt in seinem [Gutachten](#) von 2019 fest, dass Art. 48a BV die Kantone rechtlich gesehen nicht zur Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kulturinstitutionen verpflichtet. Das FiLaG verpflichtet die Kantone dazu, eine interkantonale Rahmenvereinbarung für

ihre Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu erarbeiten; das haben die Kantone auch gemacht. Die Zuständigkeit für die Kultur liegt bei den Kantonen, eine Zusammenarbeit ist freiwillig.

Wenn Kantone, die über einen ausgehandelten Zusammenarbeitsvertrag verfügen, Antrag stellen würden, könnte die Bundesversammlung einzelne oder alle Kantone zur Beteiligung an einem solchen Vertrag verpflichten (Art. 48a BV: Beteiligungspflicht und Allgemeinverbindlicherklärung). Dieses Instrument ist bisher aber noch nie angewendet worden. Im Gutachten werden die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags an die Bundesversammlung als sehr gering beurteilt. Wir teilen diese Auffassung.

Zu Frage 7: Wie ist der Stand der Unterstützung der Nachbarkantone für die Kulturinstitutionen KKL, Luzerner Theater und Sinfonieorchester?

Die Zahlungen im Rahmen der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (ILV) vom 1. Juli 2003 (SRL Nr. [596](#)) erfolgen zwischen den Kantonen. Die Vereinbarungskantone zahlen also keine Beiträge an die Kulturinstitutionen. Vielmehr fliessen die Zahlungen an die Standortkantone Luzern und Zürich.

In der aktuellen Abrechnungsperiode gehören der ILV neben Luzern und Zürich die Kantone Aargau, Uri und Zug an. Sie alle bezahlen die Beiträge, wie sie im Rahmen der ILV berechnet wurden. Die Kantone Nidwalden und Schwyz leisten ebenfalls Beiträge in der errechneten Höhe. Der Kanton Obwalden beteiligt sich mit einem selbst bestimmten Beitrag.

Der Kanton Aargau erklärte Ende 2025 den Austritt aus der Vereinbarung per Ende 2027. In einer [Medienmitteilung](#) hielt er fest, auch nach 2027 «weiterhin seinen solidarischen Beitrag zu einem fairen kulturellen Lastenausgleich» zu leisten. Er wolle mit Zürich und Luzern bilaterale Vereinbarungen abschliessen, um deren Kulturlasten «pauschalisiert und unbürokratisch abzugelten». Zurzeit ist das Resultat der anstehenden Verhandlungen nicht abschätzbar.